

Allgemeine Lieferbedingungen

Unseren Lieferungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Abweichungen hiervon und Nebenabreden sind nur nach unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

Widersprechende Bezugsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für Herausgabeklagen und Wechselprozesse ist Braunschweig.

Zu Angeboten gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentum und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen u. andere Unterlagen sind auf Verlangen, oder wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.

I. Preis

Alle Preise verstehen sich ab Werk, ohne Montage, einschließlich Verpackung und basieren auf den jeweiligen Gestehungskosten. Sie sind insoweit freibleibend. Sollten sich diese während der Ausführung ändern, so ist der Lieferer berechtigt, diejenigen Preise zu berechnen, die sich am Tage der Lieferung ergeben.

II. Lieferfrist und Lieferung

Sofern Liefertermine vereinbart wurden, gelten diese nur annähernd. Ihre Nichteinhaltung berechtigt den Besteller nicht, Schadenersatzansprüche zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Die Lieferzeit gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Ereignisse, wie höhere Gewalt, unverschuldete Verzögerungen in der Fertigstellung wesentlicher Lieferteile, Betriebsstörungen usw. Die Lieferfrist wird im Falle solcher Hindernisse angemessen verlängert. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht vom Lieferer zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Bei Eintritt solcher Ereignisse hat der Lieferer dem Besteller baldmöglichst Mitteilung zu machen. Der Lieferer ist in diesen Fällen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist.

Bei Lieferverzug gewährt der Besteller mindestens eine Nachfrist von 6 Wochen, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser die Abnahme der Leistung ablehne. Bei schuldhafter Nichtlieferung ist er sodann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche aufgrund des Verzugs des Lieferers auch hinsichtlich Verzugschadenersatzes sind ausgeschlossen.

Bei Verzug des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, nach 2 Wochen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wg. Nichterfüllung zu verlangen.

Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so wird, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet.

Angelieferte Gegenstände sind. Auch wenn sie unwesentliche Anstände aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

Teillieferungen sind zulässig.

Lieferung erfolgt, falls nichts anderes vereinbart, bis zum zulässigen Höchstgewicht per Post, sonst per Spedition. Wird eine andere Versandart gewünscht, gehen entstehende Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.

III. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller auch dann über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, sobald die betriebsbereite Sendung die Fabrik verlassen hat. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt, der Versand nach bestem Ermessen. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer transportversichert.

4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind innerhalb 14 Tagen mit 2% Skonto zu leisten, ab Rechnungsdatum 30 Tage netto. Skontofrist ab Rechnungsdatum.

Die Zurückhaltung von Zahlungen wg. irgendwelcher vom Lieferer nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft.

Der Lieferer ist berechtigt, die Zahlung des Rechnungsbetrages als Vorleistung zu verlangen (§320

BGB). Er ist ferner berechtigt, Sicherheitsleistung für seine Forderung zu verlangen.

Im Falle des Verzuges des Bestellers werden Zinsen in Höhe von 3% pro Monat berechnet.

Kommt es wegen eines Zahlungsverzuges des Bestellers zu einer Warenrücknahme, so ist der Lieferer berechtigt eine Wertminderung bis zu 40% des Rechnungsbetrages als Schadenersatz ohne besonderen Nachweis zu verlangen. Für den Fall, daß der Besteller von vornherein die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnt, nicht vorleistet oder Sicherheit bietet, ist der Lieferer berechtigt, ohne besonderen Nachweis 25% der Rechnungssumme zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

V. Haftung für Mängel der Lieferung

Der gelieferte Gegenstand ist vom Besteller unverzüglich auf etwaige Mängel zu prüfen. Beanstandungen sind binnen einer Ausschußfrist von 2 Wochen durch Einschreiben anzuzeigen, andernfalls gilt der Mangel als genehmigt. Nach Ablauf der Frist ist jeder Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstige Anspruch ausgeschlossen.

Im Falle rechtzeitiger erhobener Mängelrüge steht dem Besteller unter Ausschuß weiterer Ansprüche (Wandelung, Minderung usw.) lediglich das Recht auf Umtausch des gelieferten Gegenstandes zu. Die Lieferfirma ist nach ihrer Wahl aber auch zur Nachbesserung berechtigt, falls sie dies verlangt. Dies gilt auch für nicht erkennbare Mängel.

Der Besteller ist verpflichtet, eine angemessene Frist für den Umtausch bzw. Die Nachbesserung zu setzen. Nach Ablauf der Frist ist er bei erfolgloser Nachbesserung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Auch in diesem Falle sind aber weitergehende Ansprüche (s.o.) ausgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich Eigentum an den Gegenständen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Der Besteller darf die gelieferte Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern. Er verpflichtet sich in diesem Falle, den Eigentumsvorbehalt auf den Dritterwerber weiterzuleiten. Diese Befugnis erlischt bei Zahlungsverzug.

Der Besteller tritt alle ihm aus der Veräußerung der Waren anfallenden Forderungen schon jetzt an den Lieferer sicherheitshalber ab. Im Falle weiterer Verarbeitung bzw. Einbau der gelieferten Ware wird die Vorwegabtretung durch den auf das gelieferte Einzelteil entsprechend anfallenden Kaufpreisanteil der Weiterveräußerung bestimmt.

Bei Beschädigung oder Untergang der Sache erstreckt sich diese Abtretung entsprechend auch auf den Erlös.

Der Besteller ist bei Zahlungsverzug mit sofortiger Wegnahme der Gegenstände einverstanden.

VII. Der Vertrag

sowie die vorstehenden Bedingungen bleiben auch rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte im Übrigen verbindlich.